

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz),
LGBl. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 Z 1 lautet:

„§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,--
Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,
1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine
konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt, oder wer
eine verbotene Veranstaltung - ausgenommen das Bettelmusizieren (§ 30 Abs. 1 Z 3)
und ausgenommen das Hütchenspiel (§ 30 Abs. 1 Z 6) durchführt.“

2. Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a-1c angefügt:

„(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,--
Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,
wer das Hütchenspiel (§ 30 Abs. 1 Z 6) durchführt. Gegenstände, die für die Ausübung des
Hütchenspiels verwendet werden, können für verfallen erklärt werden.

(1b) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1a schuldig,
derentwegen sie innerhalb der letzten neun Monate bereits einmal rechtskräftig bestraft
worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der
angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

(1c) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1a schuldig, derentwegen sie innerhalb der letzten 15 Monate bereits zweimal rechtskräftig bestraft worden ist, so ist sie vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

zu einer Novelle des Gesetzes über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle zielt darauf ab die Rechtsverwirklichung des Wiener Veranstaltungsgesetzes durch eine effektivere und strengere Formulierung des § 32 im Bereich der Strafverfahren wegen der Durchführung verbotener Veranstaltungen, im Konkreten das verbotene Hütchenspiel, zu verbessern.

Das Hütchenspiel ist gemäß der Definition des § 30 Abs. 1 Z 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes „ein entgeltliches Spiel, bei dem erraten werden soll, unter oder in welchem der im Spiel verwendeten Hütchen oder sonstigen Behältnissen, welche im Spielablauf verschoben, gedreht oder sonst wie ortsverändert werden, sich ein Gegenstand (z. B. Kugel, Münze, usw.) befindet“.

Im Landesgebiet von Wien ist seit eineinhalb Jahren verstärkt das Auftreten von so genannten Hütchenspielern zu bemerken. Im Konkreten handelt es sich um einen Personenkreis von etwa 90 Personen, die Mehrzahl von ihnen ist bereits mehrmals bestraft worden. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich also um Wiederholungstäter.

Die bisherige Regelung, die bereits als Reaktion auf diese Situation mit der Novelle vom 20. September 2005, LGBl. Nr. 51/2005, in das Wiener Veranstaltungsgesetz aufgenommen worden ist, sah die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 7.000,-- Euro, sowie im Nichteinbringungsfall die Verhängung von Ersatzarrest bis zu drei Monaten vor.

Die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich haben jedoch gezeigt, dass trotz präventiver Aktivitäten selbst diese Maßnahme noch nicht ausreichend ist um die immer zahlreicher werdenden Täter Bereich wirksam von ihrem verbotenen Tun abzuhalten. So wurden seit

dem Oktober 2005 wegen dieses Tatbestandes bereits rd. 980 Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. Bei den abgeschlossenen Verfahren wurde in vielen Fällen die Höchststrafe verhängt, dennoch ist kein Rückgang der Übertretungen in diesem Bereich feststellbar.

Im Vergleich dazu sind Anzeigen wegen anderer verbotener Veranstaltungen sehr selten, die Zahlen bewegen sich etwa bei drei Anzeigen pro Jahr, z. B. in Bezug auf das Bettelmusizieren. Diese Diskrepanz belegt die Dringlichkeit des Problems und erklärt die Schärfe der neuen Formulierung des § 32 Wiener Veranstaltungsgesetz mit der nunmehr diesem rechtswidrigen Tun endgültig der Boden entzogen werden soll. Es hat sich herausgestellt, dass die Hütchenspieler durch bewusstes Umgehen der Meldepflicht (Zustellproblem) sich auch nicht durch die Verhängung von Geldstrafen von ihrem verbotenen Tun abhalten lassen. Es hat sich überdies gezeigt, dass auch häufig Begleitkriminalität mit dem verbotenen Hütchenspiel verbunden ist.

Zur Abhilfe dieses Problems wurde im vorliegenden Entwurf die Strafbestimmung des § 32 Veranstaltungsgesetz nunmehr so umgestaltet, dass dieses Delikt zum einen gesondert geregelt wird und im Vollzug beim ersten Wiederholungsfall bereits eine strengere Bestrafung vorgesehen ist, bis das Delikt beim zweiten Wiederholungsfall zum gerichtlich strafbaren Tatbestand wird. Darüber hinaus wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, Gegenstände, die für die Ausübung des Hütchenspiels verwendet werden, für verfallen zu erklären, um dem Täter die Wiederaufnahme seines verbotenen Tuns zu erschweren.

In dieser Formulierung orientiert sich die Regelung am § 100 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., mit dem in der Praxis im Sinne der Spezialprävention sehr gute Erfahrungen gemacht worden sind.

Besonderer Teil:

Zur Bestimmung ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 32 Abs. 1 Z 1:

In dieser Ziffer des Absatzes 1 war neben dem bereits ausgenommenen Bettelmusizieren nunmehr auch das Hütchenspiel auszunehmen, da dieses in den Absätzen 1a - 1 c eine neue, gesonderte Regelung erfährt.

Zu § 32 Abs. 1a:

Da es sich zumeist um Wiederholungstäter handelt, wird für das Delikt des Hütchenspiels nunmehr eine dreistufige Bestrafungsweise vorgesehen, bei der bei jeder Wiederholung eine strengere Bestrafung die Folge ist. In der ersten Stufe des Absatzes 1a bleibt es noch bei der bisher vorgesehenen Bestrafung von bis zu 7.000,-- Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist jedoch auf das gemäß § 12 Abs. 1 VStG zwingend vorgesehene Höchstausmaß von bis zu sechs Wochen zu reduzieren. Darüber hinaus wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, Gegenstände, die für die Ausübung des Hütchenspiels verwendet werden, für verfallen zu erklären.

Zu § 32 Abs. 1b:

Im § 32 Abs. 1 b wird nun für den ersten Wiederholungsfall einer rechtskräftigen Verurteilung der Behörde im Sinne der Spezialprävention die Möglichkeit der Verhängung einer primären Freiheitsstrafe im zulässigen Höchstausmaß gemäß § 12 Abs. 1 VStG bis zu sechs Wochen eingeräumt.

Zu § 32 Abs. 1c:

Im § 32 Abs. 1 c wird nun für den zweiten Wiederholungsfall einer rechtskräftigen Verurteilung aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Spezialpräventionsgründen auf Grundlage des Art. 15 Abs. 9 B-VG der Übergang der Zuständigkeit zum Bezirksgericht mit der Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen angeordnet.